

✎ Meine Notizen:

Prüfer: Ernst Karner und Christian Rabl

FÜM II – Teil Bürgerliches Recht

7. März 2014

Schwerpunkte: Sachenrecht (Streckengeschäft); Schuldrecht (Bereicherungsrecht, Schadenersatzrecht)

SACHVERHALT

Der Elektrohändler **Erwin** bestellt bei der **TV-GmbH** neun Groß-Plasmabildschirme um € 90.000,- und bittet mangels Barmittel um Kreditierung des Kaufpreises bis zum Weiterverkauf der Geräte. Die **TV-GmbH** ist einverstanden. Vereinbart wird, dass alle Bildschirme bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der **TV-GmbH** bleiben.

Die **TV-GmbH** hat die Geräte nicht lagernd und tritt mit der **Produktions-AG** in Kontakt, die ein schriftliches Anbot verspricht. Aufgrund eines Übermittlungsfehlers gibt die **Produktions-AG** im Anbot als Gesamtpreis statt € 60.000,- den Betrag von € 30.000,- bekannt. Der Geschäftsführer der **TV-GmbH** erkennt zwar, dass der Preis nicht stimmen kann (den „richtigen“ Preis kennt er nicht), übermittelt jedoch der **Produktions-AG** seine Annahmeerklärung mit den Worten „Ja, einverstanden!“ und ersucht, die Geräte direkt an **Erwin** zu schicken. Daraufhin werden die Plasmabildschirme dem **Erwin** durch einen von der **Produktions-AG** beauftragten Transporteur geliefert. Vor der Bestätigung der Annahme erkennt **Erwin** aus den Papieren die **Produktions-AG** als Absender. Weil offensichtlich ist, dass es sich um die bei der **TV-GmbH** bestellten Bildschirme handelt, bestätigt er den Empfang und übernimmt die Geräte.

Kurze Zeit später begehrt die **Produktions-AG** von der **TV-GmbH** die Bezahlung von € 60.000,-, doch ist diese nur bereit, € 30.000,- zu bezahlen. Zu einem Preis von € 60.000,- hätte die **TV-GmbH** den Vertrag niemals abgeschlossen.

Ein paar Tage nach Erhalt der Lieferung sucht **Konstanze** das Geschäft des **Erwin** auf, um einen der Plasmabildschirme anzusehen. Letztlich kauft sie aber einen der dort ausgestellten Heizlüfter. Sie vereinbart mit **Erwin** für 12 Uhr des nächsten Tages die Lieferung eines solchen Gerätes samt dessen Aufstellung bei sich zu Hause, wo der Kaufpreis von € 1.000,- in bar beglichen werden soll. Als **Erwin** vereinbarungsgemäß am nächsten Tag zu Mittag einen Heizlüfter mit seinem Lieferwagen zustellen möchte, ist **Konstanze** nicht in ihrer Wohnung anwesend, weshalb sich **Erwin** mit dem Gerät auf den Rückweg zu seinem Geschäft macht. Dabei tritt überraschend zwischen parkenden Autos der völlig sorglose Fußgänger **Franz** hervor, der nur auf sein Handy und nicht auf den Verkehr achtet. Obwohl sich **Erwin** korrekt verhält, beginnt das Fahrzeug durch die erforderliche Notbremsung zu schleudern, wodurch es zu einem Zusammenstoß kommt, bei dem **Franz** leicht verletzt wird. Der ordnungsgemäß verladene Heizlüfter wird durch das scharfe Abbremsen zerstört.

Wie ist die Rechtslage?

MUSTERLÖSUNG

Von Reinhard Pesek

I. Produktions-AG gegen TV-GmbH auf Zahlung von € 60.000,- gem § 1062 ABGB

Zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt ein Kaufvertrag zwischen der Produktions-AG und der TV-GmbH über die Plasmabildschirme zustande gekom-

men ist. Für das Zustandekommen eines Vertrages bedarf es (mindestens) zwei übereinstimmender Willenserklärungen, nämlich eines Angebots und dessen Annahme.

Das Anbot stammt von der Produktions-AG. Dabei kommt es allerdings zu einem Übermittlungsfehler, der dazu führt, dass statt des wirklich gewollten Gesamtbetrages von € 60.000,- ein Betrag von € 30.000,- ausgewiesen wird. Dieses übermittelte Angebot, nämlich der Verkauf der Bildschirme zu einem Preis von € 30.000,-, wird von der TV-GmbH durch deren Geschäftsführer angenommen. Da beide Parteien nicht tatsächlich dasselbe wollen, ist zu prüfen, ob ein normativer Konsens hergestellt werden kann.

Ein Anbot wird mit Zugang an den Empfänger wirksam (§ 862 a ABGB pa). Bis dahin reist die Erklärung auf das Risiko des Erklärenden,¹⁾ sodass der Übermittlungsfehler zu Lasten der Produktions-AG geht. Nach der Vertrauenstheorie ist weder allein der wahre Wille des Erklärenden noch allein das tatsächliche Verständnis des Empfängers entscheidend, sondern vielmehr das Verständnis eines redlichen Erklärungsempfängers.²⁾ Zu fragen ist also, wie eine Erklärung unter Berücksichtigung aller Umstände vom konkreten Erklärungsempfänger objektiv verstanden werden musste. Hier hat zwar der Geschäftsführer der TV-GmbH erkannt, dass der Preis nicht stimmt, doch konnte er nicht den von der Produktions-AG tatsächlich gewollten Preis. Da somit der wahre Wille der Produktions-AG dem Geschäftsführer der TV-GmbH nicht bekannt war, scheidet eine Berufung auf die Lehre vom durchschauenden Irrtum,³⁾ die den Vertrag entsprechend dem wahren Willen des (insofern nicht mehr) „Irrenden“ zustande kommen lassen würde, aus. Wird – wie hier – bloß erkannt, dass der Erklärende einem Irrtum unterliegt, geht man davon aus, dass er die Erklärung in der Folge anfechten kann (dazu Anspruch II.).⁴⁾

Somit kommt nach dem Gesagten der Vertrag über die Plasmabildschirme zu einem Gesamtpreis von € 30.000,- zustande, weshalb der Anspruch auf Zahlung lediglich iHv von € 30.000,- besteht.

II. Produktions-AG gegen TV-GmbH auf Herausgabe der Fernseher gem § 877 iVm § 871 ABGB

Da zwischen der Produktions-AG und der TV-GmbH ein Kaufvertrag zu einem Gesamtpreis von € 30.000,- zustande gekommen ist, dieser Betrag jedoch nicht dem wahren Willen der Produktions-AG entspricht, wird diese versuchen, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten (§ 871 ABGB) oder auf € 60.000,- anzupassen (§ 872 ABGB).

Zu den Anfechtungsvoraussetzungen nach § 871 Abs 1 ABGB:

Es handelt sich um ein gültig zustande gekommenes entgeltliches Geschäft. Die Produktions-AG bzw das ihr zurechenbare Organ (Wissenszurechnung) unterliegt bei der Abgabe ihrer Willenserklärung einer Fehlvorstellung von der Wirklichkeit, nämlich dem Bedeutungsgehalt ihrer Erklärung. Dieser kausale Irrtum ist beachtlich: Da die Produktions-AG etwas anderes erklären will, als sie wirklich (nach objektivem Erklärungswert) erklärt, ist dies als Erklärungsirrtum zu qualifizieren.

Zudem muss eine der drei Alternativvoraussetzungen des § 871 Abs 1 ABGB vorliegen. Demnach steht ein Recht zur Anfechtung bzw Anpassung des Vertrages ua dann zu, wenn der Irrtum dem Partner offenbar auffallen musste. Der Irrtum ist dem Geschäftsführer der TV-GmbH (Wissenszurechnung) sogar tatsächlich aufgefallen; aus einem Größenschluss ergibt sich, dass die Anfechtung auch dann zulässig ist, wenn der Gegner den Irrtum nicht bloß erkennen musste, sondern tatsächlich kannte.⁵⁾

Weiters ist im Hinblick auf die Rechtsfolgen zu prüfen, ob der Irrtum wesentlich oder unwesentlich ist. Hätte die Produktions-AG den Vertrag ohne Irrtum gar nicht abgeschlossen, handelt es sich um einen wesentlichen Irrtum, der zur Anfechtung berechtigt. Bei unwesentlichem Irrtum ist hingegen auf beide Vertragsparteien abzustel-

✎ Meine Notizen:

1) P. Bydlinski, Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil⁹⁶ (2013) Rz 6/9; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I⁹⁷ (2006) 106, 113; Perneri/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹⁸ (2012) 50.

2) P. Bydlinski, Allgemeiner Teil⁹⁶ Rz 6/42; Koziol/Welser I⁹⁷ 105 f; Perneri/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹⁸ 57.

3) P. Bydlinski, Allgemeiner Teil⁹⁶ Rz 8/18; Koziol/Welser I⁹⁷ 157; Perneri/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹⁸ 90.

4) Koziol/Welser I⁹⁷ 157; Perneri/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹⁸ 90; vgl auch P. Bydlinski, Allgemeiner Teil⁹⁶ Rz 8/18; Reidinger, Bürgerliches Recht I⁹⁹ (2006) Frage 59.

5) P. Bydlinski, Allgemeiner Teil⁹⁶ Rz 8/18; Koziol/Welser I⁹⁷ 157; Perneri/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹⁸ 90; Reidinger, Bürgerliches Recht I⁹⁹ Frage 59.

☞ Meine Notizen:

len: Hätten sie den Vertrag dennoch, aber zu anderen Konditionen abgeschlossen, könnte aufgrund der Unwesentlichkeit des Irrtums auch an eine Anpassung des Vertrages gedacht werden. Naheliegender ist, dass die Produktions-AG den Vertrag nicht anfechten, sondern gem § 872 ABGB anpassen möchte, da sie ja zu einem Preis von € 60.000,- kontrahieren wollte und somit auf ihrer Seite nur ein unwesentlicher Irrtum vorliegt. Voraussetzung für die Anpassung ist jedoch, dass der Irrtum für beide Parteien unwesentlich ist.⁶⁾ Eine Anpassung des Vertrages scheitert aber daran, dass die TV-GmbH einen Vertrag zu diesen Konditionen laut Sachverhalt nie abschließen wollte. Es kommt daher nur eine Anfechtung des Vertrages in Betracht.

Somit sind die Anfechtungsvoraussetzungen erfüllt, der Vertrag kann angefochten werden. Der Gegner des Irrenden könnte allerdings die Anfechtung des Vertrages dadurch verhindern, dass er den Irrenden klaglos stellt.⁷⁾ Die negative Voraussetzung der Klaglosstellung passt hier jedoch nicht, da hierfür die TV-GmbH € 30.000,- aufzahlen müsste, was sie jedoch laut Sachverhalt nicht tun möchte, da sie zu einem Gesamtpreis von € 60.000,- den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

Das Anfechtungsrecht ist innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss gerichtlich geltend zu machen (§ 1487 ABGB). Diese Frist ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt noch nicht abgelaufen.

Die Anfechtung des Vertrages wirkt schuld- und sachenrechtlich ex tunc.⁸⁾ Daraus folgen zum einen wechselseitige Bereicherungsansprüche auf Rückabwicklung gem § 877 ABGB. Zum anderen wirkt sich die Aufhebung auch im Sachenrecht aus (dazu s Anspruch III.).

Zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung:

Bei synallagmatischen Verträgen erfolgt die Rückabwicklung Zug um Zug (§§ 877, 1052 ABGB).⁹⁾ Zu prüfen ist, ob und gegen wen der Produktions-AG bereicherungsrechtliche Ansprüche zustehen.

Es stellt sich die Frage, ob eine Anweisung vorliegt.¹⁰⁾ Die Anweisung enthält eine doppelte Ermächtigung (§ 1400 Satz 1 ABGB), weshalb zwei Willenserklärungen des Anweisenden, nämlich sowohl an den Angewiesenen als auch den Anweisungsempfänger, erforderlich sind.¹¹⁾ Die Aufforderung der TV-GmbH an die Produktions-AG, die Geräte an Erwin zu liefern, ist als Ermächtigung zu qualifizieren, die Leistung an Erwin zu erbringen. Dabei leistet die Produktions-AG nicht als Stellvertreter der TV-GmbH, sondern im eigenen Namen. Sie leistet aber auf Rechnung der TV-GmbH im Hinblick auf deren Verhältnis mit Erwin.¹²⁾ Die zweite Ermächtigung der TV-GmbH wird Erwin durch den Transporteur der Produktions-AG, der als Erklärungsbote fungiert, übermittelt.¹³⁾ Erwin wird dadurch ermächtigt, die Leistung der TV-GmbH durch die Produktions-AG (bzw deren Transporteur) in Empfang zu nehmen. Somit ist die TV-GmbH Anweisender, die Produktions-AG Angewiesener und Erwin Anweisungsempfänger. Das Rechtsverhältnis zwischen der TV-GmbH und der Produktions-AG wird als Deckungsverhältnis, jenes zwischen der TV-GmbH und Erwin als Valutaverhältnis und jenes zwischen der Produktions-AG und Erwin als Einlösungsverzeichnis bezeichnet.

Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung dieses mehrpersonalen Schuldverhältnisses kommt es nicht darauf an, wer an wen faktisch geleistet hat. Abzustellen ist vielmehr auf die vorgestellte Zweckbeziehung, sodass etwaige Konditionen zwischen den Vertragsparteien bestehen.¹⁴⁾ Aufgrund des Wegfalles des Deckungsverhältnisses infolge der Irrtumsanfechtung hat die angewiesene Produktions-AG eine Leistungskondition gegen die anweisende TV-GmbH, weil sie durch ihre Leistung dieses Schuldverhältnis erfüllen wollte. Damit steht der Produktions-AG eine Kondition gegen die TV-GmbH zu.

6) P. Bydłinski, Allgemeiner Teil⁹ Rz 8/15; Koziol/Welser I¹³ 160; Perners/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 96.

7) P. Bydłinski, Allgemeiner Teil⁹ Rz 8/25 a; Koziol/Welser I¹³ 161.

8) P. Bydłinski, Allgemeiner Teil⁹ Rz 8/24; Koziol/Welser I¹³ 158; Perners/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 107 f.

9) Apathy/Riedler, Bürgerliches Recht – Schuldrecht Besonderer Teil⁴ (2010) Rz 15/36; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ (2007) 297; Perners/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 371.

10) Vgl dazu Koziol/Welser II¹³ 159; Perners/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 637; vgl auch Dullinger, Bürgerliches Recht – Schuldrecht Allgemeiner Teil⁴ (2010) Rz 5/61 ff.

11) Vgl auch Dullinger, Schuldrecht AT⁴ Rz 5/63, Rz 5/76.

12) Dullinger, Schuldrecht AT⁴ Rz 5/62 ff; Koziol/Welser II¹³ 159 f; Perners/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 638.

13) Vgl dazu Dullinger, Schuldrecht AT⁴ Rz 5/63, Rz 5/76.

14) Apathy/Riedler, Schuldrecht BT⁴ Rz 15/42 f; Dullinger, Schuldrecht AT⁴ Rz 5/64; Koziol/Welser II¹³ 281 f; Perners/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 641 f.

Zum Inhalt des Bereicherungsanspruchs:

Primär richtet sich der Anspruch auf Rückgabe der rechtsgrundlos geleisteten Sache in natura, wie dies auch im Schadenersatzrecht der Fall ist. Ist die Rückgabe der Sache in natura nicht möglich oder untunlich (vgl § 1323 ABGB), muss vom Bereicherungsschuldner Wertersatz geleistet werden. Der Bereicherte hat die aus der Sache erlangten Vorteile herauszugeben. Die Rückgabe der Sache kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn der Bereicherungsschuldner die Sache, die er zurückgeben müsste, bereits an einen Dritten veräußert hat, der daran Eigentum erworben hat. In diesem Fall liegt der herauszugebende Vorteil im Erlös aus der Weiterveräußerung.¹⁵⁾

Für die Berechnung der Höhe des Wertersatzes sind nach § 1437 ABGB die Vorschriften über den redlichen und unredlichen Besitzer (§§ 329 ff, 417 ABGB) heranzuziehen. Die TV-GmbH ist als unredlich zu qualifizieren, da ihr der Erklärungsirrtum der Produktions-AG aufgefallen ist und sie deswegen mit der Rückgabe der Bildschirme rechnen musste. Der unredliche Bereicherungsschuldner hat den konkreten Nutzen (hier: Erlös), mindestens aber den Verkehrswert zu ersetzen.¹⁶⁾ Sollte es allerdings so sein, dass der Veräußerungserlös über dem Verkehrswert der Bildschirme liegt und diese Differenz wesentlich auf den eigenen Fähigkeiten des Bereicherungsschuldners beruht, etwa einem guten Verhandlungsgeschick der TV-GmbH, wäre dies entsprechend zu berücksichtigen.¹⁷⁾

Ergebnis: Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung (Wertersatz für die Fernseher) besteht zu Recht.

A. Produktions-AG gegen TV-GmbH auf Herausgabe der Fernseher gem § 1435 iVm § 934 ABGB

Nach der in § 934 ABGB geregelten *laesio enormis* kann derjenige, der als Gegenleistung nicht einmal die Hälfte dessen als Gegenleistung erhält, was er selbst hingibt, den Vertrag anfechten. Dies gilt auch für Unternehmer, weil laut Sachverhalt kein Abschluss nach § 351 UGB erfolgte.

Zu prüfen ist, ob sich die Produktions-AG alternativ zu einer irrtumsrechtlichen Vertragsanfechtung auch auf die *laesio enormis* berufen kann, da sie die Bildschirme zu einem Preis von € 60.000,- verkaufen möchte, jedoch als Gegenleistung nur € 30.000,- erhalten würde. Maßgebend sind die objektiven Werte der Leistungen im Vertragsabschlusszeitpunkt.¹⁸⁾ Laut Sachverhalt ist der Preis von € 60.000,- „nicht mehr günstig“, woraus geschlossen werden könnte, dass der objektive Wert der Leistung der Produktions-AG geringer als dieser Betrag ist. Eine Verkürzung über die Hälfte liegt damit nicht vor, und der **Anspruch besteht nicht**.

III. Produktions-AG gegen Erwin auf Herausgabe der Fernseher gem §§ 366, 372 ABGB

Erwin ist als Inhaber der Bildschirme potentiell Passivlegitimierter der Eigentumsklage (§ 366 ABGB) bzw *actio Publiciana* (§ 372 ABGB). Damit dem Herausgabeanspruch der Produktions-AG stattgegeben werden kann, ist es erforderlich, dass sie noch Eigentümerin der Bildschirme ist und Erwin ihr gegenüber kein Recht zum Besitz hat.

Erwin kaufte die Bildschirme von der TV-GmbH unter Eigentumsvorbehalt. Bei einem Eigentumsvorbehalt wird abweichend von § 1063 ABGB vereinbart, dass trotz erfolgter Übergabe das Eigentum erst mit der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises auf den Erwerber übergeht. Fraglich ist, ob Erwin das Anwartschaftsrecht und somit ein Recht zum Besitz an den Bildschirmen erworben hat. Es liegt ein **Streckengeschäft** (zwei Kaufverträge, nämlich zwischen der Produktions-AG und der TV-GmbH, bzw zwischen TV-GmbH und Erwin; aber direkte Lieferung der Erstverkäuferin an den zweiten Käufer) vor, das in unserem Fall mit einer Anweisung kon-

✎ Meine Notizen:

15) *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ Rz 15/27; *Kozio/Welser* II¹³ 293; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁹ 368.

16) *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ Rz 15/28; *Kozio/Welser* II¹³ 293f; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁹ 369.

17) *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ Rz 15/27; *Kozio/Welser* II¹³ 294; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁹ 371.

18) § 934 Satz 3 ABGB; da der objektive Wert der Kaufsache dem SV nicht ziffernmäßig entnommen werden konnte, wurde die Erörterung ggf mit einem Zusatzpunkt belohnt.

✎ Meine Notizen:

struiert wird (s Anspruch II.):¹⁹⁾ Die Geräte wurden Erwin nicht von seinem Vertragspartner, der TV-GmbH, übergeben, sondern durch die Produktions-AG, mit der Erwin in keiner Vertragsbeziehung steht. Dem liegt eine Anweisung der TV-GmbH an die Produktions-AG zugrunde, direkt an den Erwin zu leisten.

Derivativ kann Erwin von der TV-GmbH das Anwartschaftsrecht nicht erwerben. Hierfür bedürfte es nämlich einer geschlossenen Titelkette (vgl § 380 ABGB), die jedoch nicht vorliegt, da das Deckungsverhältnis, also das Verhältnis zwischen der TV-GmbH und der Produktions-AG, aufgrund der sachenrechtlichen Ex-tunc-Wirkung der Irrtumsanfechtung (s Anspruch II.) ungültig ist.²⁰⁾

In Betracht kommt aber ein originärer Erwerb nach § 367 ABGB (analog), der an mehrere Voraussetzungen geknüpft ist:

Zwischen Erwin und der TV-GmbH liegt ein entgeltliches Titelgeschäft (Kaufvertrag) vor, das über bewegliche körperliche Sachen (Bildschirme) geschlossen wurde. Die Übergabe der Bildschirme ist zwar nicht durch den Veräußerer, die TV-GmbH, sondern durch einen Transporteur der Produktions-AG erfolgt, doch reicht die Besitzverschaffungsmacht des Veräußerers aus,²¹⁾ die sich hier beim Streckengeschäft verwirklicht.

Einer näheren Prüfung bedarf die Gutgläubigkeit des Erwin, da er im Zeitpunkt der Übergabe wissen müsste, dass die TV-GmbH nicht Eigentümerin der Geräte ist. Erwin erkennt sogar, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist und auch nicht wird, weil ihm die Ware von einem Transporteur der Produktions-AG geliefert wird. Ist im Streckengeschäft das Deckungsverhältnis ungültig, so ist § 367 ABGB zwar nicht direkt anwendbar, jedoch kann diese Bestimmung zumindest analog herangezogen werden. Dabei wird die Redlichkeit des Erwerbers nicht auf das Eigentum der TV-GmbH, sondern auf die Gültigkeit des Deckungsverhältnisses bezogen.²²⁾ Da laut Sachverhalt Erwin im Zeitpunkt der Übergabe der Geräte von der Ungültigkeit des Vertrages zwischen der TV-GmbH und der Produktions-AG nichts wissen musste, ist er als redlich zu qualifizieren.

Zusätzlich muss eine der Alternativvoraussetzungen des § 367 ABGB vorliegen. Einerseits erwirbt Erwin von einem Unternehmer in seinem gewöhnlichen Betrieb. Zum anderen könnte auch das Tatbestandsmerkmal „Erwerb vom Vertrauensmann“ erfüllt sein. Dieses Merkmal ist im Fall des Streckengeschäfts nicht unmittelbar anwendbar, da die Produktions-AG die Sachen der TV-GmbH nicht anvertraut, ihr also keine Alleingewahrsame an den Sachen verschafft hat.²³⁾ Allerdings spricht für die Anwendung dieses Tatbestandsmerkmals ein Größenschluss: Auf Grundlage der Veräußerungsvorgänge hat die Eigentümerin Produktions-AG die Sachen nämlich selbst und direkt an den redlichen Erwerber Erwin ausgehändigt und ist damit das Risiko eines Rechtsverlusts mindestens in gleichem Ausmaß eingegangen wie ein Eigentümer, der die Sache einem Vertrauensmann übergibt. Wenn die Produktions-AG die Anweisung der TV-GmbH trotz Ungültigkeit des Deckungsverhältnisses befolgt, liegt dieser Mangel in ihrer Sphäre und kann daher nicht dem redlichen Erwin zur Last fallen.²⁴⁾ Damit ist neben dem Tatbestandsmerkmal des Erwerbs vom Unternehmer auch das Tatbestandsmerkmal des Erwerbs vom Vertrauensmann erfüllt.

Da alle Voraussetzungen für die (analoge) Anwendung des § 367 ABGB vorliegen, hat Erwin gutgläubig das Anwartschaftsrecht erworben, weshalb der **Herausgabeanpruch der Produktions-AG nicht besteht.**²⁵⁾

19) *Iro*, Bürgerliches Recht – Sachenrecht⁵ (2013) Rz 6/78 ff; *Koziol/Welser* I¹³ 329 f; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht³ 640.

20) Von einer Annahme der Anweisung der Produktions-AG gegenüber Erwin finden sich im Sachverhalt keine Hinweise. Diesfalls würde ein abstraktes Schuldverhältnis zwischen der Produktions-AG und Erwin entstehen, das den Eigentumserwerb unabhängig von der Gültigkeit des Deckungsverhältnisses rechtfertigen würde; vgl *Iro*, Sachenrecht⁵ Rz 6/84; *Koziol/Welser* I¹³ 329 f; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht³ 641.

21) *Karner*, Gutgläubiger Mobiliarerwerb (2006) 357 f.

22) *Iro*, Sachenrecht⁵ Rz 6/82; *Koziol/Welser* I¹³ 330; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht³ 640; *Karner*, Gutgläubiger Mobiliarerwerb 357, 359.

23) *Iro*, Sachenrecht⁵ Rz 6/82; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht³ 640.

24) *Karner*, Gutgläubiger Mobiliarerwerb 359; s auch *Iro*, Sachenrecht⁵ Rz 6/82.

25) Zu einer anderen Beurteilung gelangt man, wenn man nicht der hA (va OGH JAP 2002/2003, 178 ff mit Erläuterungen von *Zeinhofner mwN*), sondern *Bollenberger*, Veräußerung von Vorbehaltsgut, ÖJZ 1995, 641 (651 f) und *Koziol* in *Koziol/Welser* I¹² (2002) 297 folgt, nach denen der Gutgläubigererwerb die tatsächliche Leistung des Entgelts an den Veräußerer voraussetzt. Erfahre der Erwerber noch vorher von dessen fehlender Berechtigung, so könne er zwar die Sache behalten, doch müsse er dann die Zahlung direkt an den Eigentümer leisten; bei Teilzahlung entstehe Miteigentum; s *Koziol/Welser* I¹³ 333; vgl auch *Iro*, Sachenrecht⁵ Rz 6/48. Damit bleibe aber auch nach dieser Ansicht die Sache bei Erwin, doch müsste er an die Produktions-AG schuldbefreiend leisten.

IV. Produktions-AG gegen Erwin auf Herausgabe der Fernseher gemäß ...

✎ Meine Notizen:

A. § 1431 ABGB

Wenn das Deckungsverhältnis ungültig ist, ist neben einem sachenrechtlichen auch an einen bereicherungsrechtlichen Anspruch der Produktions-AG gegen Erwin zu denken. Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung im mehrpersonalen Verhältnis ist es zunächst erforderlich, die Leistungsbeziehungen festzustellen. Die Leistungsbeziehung orientiert sich nicht an der faktischen Leistung, sondern an der vorgestellten Zweckbeziehung, sodass eine Kondiktion nur zwischen den Vertragsparteien besteht.²⁶⁾ In unserem Fall wollte die Produktions-AG durch die Lieferung der Bildschirme das Schuldverhältnis mit der TV-GmbH erfüllen. Da somit die Produktions-AG nach der vorgestellten Zweckbeziehung nur der TV-GmbH leisten wollte, steht ihr jedenfalls keine Kondiktion gegen Erwin zu.

B. § 1041 ABGB

In Betracht käme nur ein Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB. Auch ein solcher scheidet allerdings aufgrund des gutgläubigen Erwerbs (des Anwartschaftsrechts) nach § 367 ABGB analog durch Erwin aus (s Anspruch III.).²⁷⁾

Da die Wertung des Gesetzgebers nicht auf schuldrechtlichem Wege unterlaufen werden soll,²⁸⁾ besteht der Anspruch nicht.

V. Erwin gegen Konstanze auf Zahlung von € 1.000,- gem § 1062 ABGB

Zwischen Erwin und Konstanze ist ein Kaufvertrag über den Kauf eines Heizlüfters zum Preis von € 1.000,- zustande gekommen. Vereinbart wurde, dass Erwin der Konstanze ein Gerät nach Hause liefert, sodass es sich um eine Bringschuld handelt. Geschuldet wird eine Sache aus einer Gattung („ein“ Heizlüfter), womit eine beschränkte Gattungsschuld vorliegt.²⁹⁾

Als Erwin vereinbarungsgemäß das Gerät abliefern wollte, war Konstanze nicht anwesend, weshalb Erwin nicht leisten konnte. Konstanze befand sich dadurch im Gläubigerverzug nach § 1419 ABGB. Eine Rechtsfolge des Gläubigerverzugs ist der Übergang der Gefahr auf die Gläubigerin: Geht der Leistungsgegenstand während des Annahmeverzugs durch Zufall – das schuldhafte Verhalten eines Dritten ist inter partes als solcher zu werten – unter, trägt die Gläubigerin die Leistungs- und Preisgefahr. Sie muss also ihre Gegenleistung erbringen, ohne selbst etwas zu erhalten.³⁰⁾ Dies gilt nicht nur für die Spezies-, sondern auch für die Gattungsschuld, bei der nach erfolgter „Konzentration“ der zufällige Untergang des ausgesonderten Stückes den Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit.³¹⁾

Wann es zur Konzentration kommt, wird im Einzelnen unterschiedlich beurteilt. Nach einer Meinung wird der Zeitpunkt der Konzentration durch die gesetzlichen Gefahrtragungsregeln bestimmt, sodass es mit – hier erfolgtem – Gefahrenübergang zur Konzentration kommt.³²⁾ Nach einer anderen Ansicht muss der Schuldner als Voraussetzung für den Eintritt der Konzentration alle Handlungen gesetzt haben, die von seiner Seite aus zur Erfüllung des Schuldverhältnisses notwendig sind.³³⁾ Dies ist bei der Bringschuld das reale Anbieten der Leistung am Erfüllungsort. Da Konstanze den von Erwin vereinbarungsgemäß gelieferten Heizlüfter nicht angenommen hat, muss sie auch nach dieser Auffassung den vereinbarten Preis bezahlen, ohne selbst noch einen Leistungsanspruch zu haben. →

26) Apathy/Riedler, Schuldrecht BT⁴ Rz 15/42; Koziol/Welser II¹³ 281 f.; Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 641 f.

27) Vgl Apathy/Riedler, Schuldrecht BT⁴ Rz 15/19; Koziol/Welser II¹³ 287; Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 363.

28) Reidinger in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ (2012) § 367 Rz 20.

29) Dullinger, Schuldrecht AT⁴ Rz 2/16, Rz 2/55; Koziol/Welser II¹³ 28, 39; Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 155 f, 161.

30) Dullinger, Schuldrecht AT⁴ Rz 3/39; Koziol/Welser II¹³ 61; Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 167 f.

31) Dullinger, Schuldrecht AT⁴ Rz 3/39; Koziol/Welser II¹³ 29; Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 155 f.

32) Koziol/Welser II¹³ 29; Rabl, Die Konzentration der Gattungsschuld, in FS Welser (2004) 833 (837 ff).

33) F. Bydlinski in Klang IV/2² (1978) 144 f, 150, 348.

✎ Meine Notizen:

VI. Erwin bzw Konstanze gegen Franz auf Ersatz des Heizlüfters iHv € 1.000,- gem §§ 1293ff ABGB ex delicto

Ein Schaden liegt vor, da der Heizlüfter zerstört wurde. Für diesen Schaden war der Fußgänger Franz kausal: Wäre er nicht auf die Straße hervorgetreten, hätte Erwin nicht abgebremst. Die Rechtswidrigkeit liegt in einem Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB): Nach der StVO dürfen Fußgänger nicht überraschend die Fahrbahn betreten (§ 76 Abs 1 StVO).³⁴⁾ Gegen diese Bestimmung hat Franz verstoßen. Problematisch könnte allerdings der Schutzzweck der Norm sein. Fraglich ist, ob diese Regelung auch vor Schäden schützen soll, die durch das starke Abbremsen an einem transportierten Gut entstehen. Dies ist aber mE zu bejahen. Das vom Geschädigten zu beweisende Verschulden des Franz (§ 1296 ABGB) im Hinblick auf die Verletzung der übertretenen Norm³⁵⁾ ist gegeben; dieser verhält sich grob schuldhaft.

Obwohl die Rechtswidrigkeit bereits aufgrund des Verstoßes gegen ein Schutzgesetz zu bejahen ist, soll der Vollständigkeit halber noch die Rechtswidrigkeit aufgrund eines Eingriffs in ein absolut geschütztes Rechtsgut geprüft werden, weil darauf von vielen Studierenden abgestellt wurde: Franz betritt die Fahrbahn, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, ob ein gefahrloses Überqueren der Straße möglich ist. Dadurch kommt es in der Folge durch die erforderliche Notbremsung des Erwin zur Zerstörung des Heizlüfters, wodurch ein Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut vorliegt. Dieser Eingriff indiziert die Rechtswidrigkeit aber nur, deren Feststellung erfordert eine umfassende Interessenabwägung; maßgebliche Kriterien sind dabei der Rang des betroffenen Rechtsgutes, die Gefährlichkeit des Verhaltens, die Zumutbarkeit der statuierten Verhaltenspflichten sowie das Interesse an allgemeiner Bewegungsfreiheit.³⁶⁾ Diese Abwägung schlägt zu Lasten des Franz aus, da es ihm zumutbar gewesen wäre, die Straße nicht zu betreten. Somit handelt Franz objektiv sorgfaltswidrig.

Da das Verhalten des Franz als grob schuldhaft zu qualifizieren ist, gebührt dem Geschädigten gem §§ 1323 f ABGB der Ersatz des Interesses, das subjektiv-konkret zu berechnen ist.

Subjektiv-konkrete Berechnung:

Hinsichtlich der Berechtigung zur Geltendmachung dieses Schadens ist zu berücksichtigen, dass der Heizlüfter noch im Eigentum des Erwin stand, da es für einen Eigentumserwerb der Konstanze am modus (Übergabe) fehlt (vgl §§ 380, 425 ABGB). Allerdings erleidet Erwin durch die Beschädigung des Geräts keinen wirtschaftlichen Nachteil. Diesen erleidet vielmehr Konstanze, die aufgrund ihres Annahmeverzuges die Gefahr für den Untergang der Sache trägt und deshalb den Kaufpreis dennoch an Erwin zu leisten hat. Damit gibt es einerseits einen unmittelbar Geschädigten, in dessen absolut geschütztes Rechtsgut Eigentum eingegriffen wird, der allerdings keinen wirtschaftlichen Nachteil dadurch erleidet. Andererseits gibt es einen mittelbar geschädigten Dritten, der den Schaden wirtschaftlich trägt und dadurch einen bloßen Vermögensschaden erleidet, der aber im deliktischen Bereich grundsätzlich nicht ersetzt wird, weil sonst die Gefahr einer Haftungsausuferung bestünde. In unserem Fall droht eine solche jedoch nicht, da eine bloße Schadensverlagerung vorliegt. Überdies hat die Norm, in der die Schadensüberwälzung angeordnet wird (§ 1419 ABGB), den Zweck, die Risikoverteilung zwischen den Parteien zu regeln, nicht aber den Schädiger zu entlasten.³⁷⁾ Dieser wird von seiner Ersatzpflicht also nicht befreit.

Strittig ist, wem in den Fällen der Schadensverlagerung die Anspruchsberechtigung zukommt. Richtigerweise ist davon auszugehen, dass der Schadenersatzanspruch grundsätzlich dem „unmittelbar Geschädigten“ zusteht,³⁸⁾ sodass sich die Frage der technischen Geltendmachung dieses Anspruchs stellt. Das Mittel der Wahl ist beim Untergang der Sache nach erfolgtem Gefahrenübergang die Herausgabe des stellvertretenden commodums (§§ 7, 1447 ABGB). Wenn Erwin den Schaden selbst

34) § 76 Abs 4 lit b StVO sieht zudem vor, dass an Stellen, wo der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird, Fußgänger, wenn ein Schutzweg nicht vorhanden ist, erst dann auf die Fahrbahn treten dürfen, wenn sie sich vergewissert haben, dass sie hierbei andere Straßenbenützer nicht gefährden. Die Kenntnis des § 76 StVO wurde bei der Prüfung nicht vorausgesetzt.

35) Vgl Karner in KBB⁴ (2014) § 1311 ABGB Rz 3.

36) Karner in KBB⁴ § 1294 ABGB Rz 4.

37) Vgl dazu Apathy/Riedler, Schuldrecht BT⁴ Rz 13/29; Koziol/Welser II⁹ 332 ff; Pernert/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁹ 297 f.

38) Apathy/Riedler, Schuldrecht BT⁴ Rz 13/30; dazu Koziol, Haftpflichtrecht I⁹ (1997) 445.

geltend macht, hat er den von Franz erlangten Betrag der Konstanze als stellvertretendes commodum auszufolgen; möchte er hingegen den Schaden nicht selbst geltend machen, kann Konstanze von Erwin verlangen, ihr den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch als stellvertretendes commodum abzutreten.³⁹⁾

✎ Meine Notizen:

Objektiv-abstrakte Berechnung:

Aus einem Größenschluss ergibt sich, dass der Geschädigte bei grobem Verschulden des Schädigers auch eine objektiv-abstrakte Berechnung des Schadens wählen kann, da im groben Verschulden das leichte Verschulden, bei dessen Vorliegen objektiv-abstrakt berechnet wird, eingeschlossen ist. Dies führt im Ergebnis zu einem Wahlrecht des Geschädigten zwischen subjektiv-konkreter und objektiv-abstrakter Berechnung.⁴⁰⁾

Das Problem der Schadensverlagerung stellt sich nur bei einer subjektiv-konkreten Schadensberechnung. Bei einer objektiv-abstrakten Berechnung (§ 1332 ABGB) kann der Eigentümer vom Schädiger nämlich jedenfalls den Marktwert des beeinträchtigten Gutes im Zeitpunkt der Schädigung verlangen, ohne dass es darauf ankommt, wie sich der Schaden konkret im Vermögen des Geschädigten ausgewirkt hat. Auch in diesem Fall kann Konstanze von Erwin freilich die Herausgabe des erstrittenen Betrages als stellvertretendes commodum oder die Abtretung dieses Anspruchs verlangen (§§ 7, 1447 ABGB).⁴¹⁾

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass **der Schadenersatzanspruch gegen Franz besteht**. Zur Klage legitimiert ist nach hA sowohl bei subjektiv-konkreter als auch objektiv-abstrakter Berechnung Erwin.

VII. Konstanze gegen Erwin auf Ersatz des Heizlüfters iHv € 1.000,- gem §§ 1 ff EKHG

Der Grundtatbestand des EKHG ist erfüllt, da sich ein Unfall beim Betrieb eines Kfz ereignete (§ 1 EKHG). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt ist ferner davon auszugehen, dass Erwin der Halter des Fahrzeuges ist (§ 5 EKHG; vgl. „mit seinem Lieferwagen“).⁴²⁾ Allerdings kann aufgrund des Haftungsausschlusses des § 4 EKHG **kein Ersatz vom Transporteur für transportierte Sachen verlangt werden**,⁴³⁾ sodass sich eine weitere Prüfung nach dem EKHG erübrigt.

VIII. Franz gegen Erwin auf Ansprüche aus der Körperverletzung gem §§ 1293 ff, 1325 ABGB ex delicto

Zwar erleidet Franz eine Verletzung, wodurch er in einem absolut geschützten Rechtsgut (körperliche Unversehrtheit) beeinträchtigt wird, doch indiziert dies nur die Rechtswidrigkeit. Erforderlich ist eine objektiv sorgfaltswidrige Handlung, die allerdings nicht gegeben ist (Verhaltensunrechtslehre),⁴⁴⁾ da sich Erwin laut Sachverhalt korrekt verhielt. Ein **deliktischer Schadenersatzanspruch des Franz gegen Erwin ist abzulehnen**.

IX. Franz gegen Erwin auf Ansprüche aus der Körperverletzung gem §§ 1 ff EKHG

Der Grundtatbestand des EKHG ist erfüllt, da sich ein Unfall beim Betrieb eines Kfz ereignete. Die Haltereigenschaft des Erwin ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt zu bejahen (§ 5 EKHG; vgl. „mit seinem Lieferwagen“). →

39) Vgl. *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁹ 298.

40) *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ Rz 13/53; *Koziol/Welser* II¹³ 324; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁹ 283.

41) *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁹ 298; vgl. auch *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ Rz 13/53; *Koziol/Welser* II¹³ 333.

42) Als Halter ist derjenige anzusehen, der das Fahrzeug auf eigene Rechnung und mit freier Verfügungsgewalt betreibt, s. *Schauer in Schwimann*³ (2005) § 5 EKHG Rz 10.

43) Siehe *Schauer in Schwimann*³ § 4 EKHG Rz 4: Dem Haftungsausschluss unterliegen Schäden an Sachen, die ohne mitreisenden Fahrgast befördert werden, also sämtliche Transportgüter, die von einem Betriebsunternehmer oder Halter aufgrund eines Vertrags oder in Erfüllung vertraglicher Nebenpflichten befördert werden.

44) *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ Rz 13/15; *Koziol/Welser* II¹³ 312; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁹ 293.

Allerdings normiert das EKHG keine reine Erfolgshaftung, eine Entlastung des Halters des Kraftfahrzeuges ist gem § 9 EKHG möglich. Demnach ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Einrichtungen des Kraftfahrzeugs beruht (Abs 1). Ein Ereignis gilt insbesondere dann als unabwendbar, wenn der Halter bzw die Leute jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet haben (Abs 2), wobei ein strenger objektiver Maßstab anzulegen ist.⁴⁵⁾ Zwar hat sich Erwin laut Sachverhalt völlig korrekt verhalten, wodurch er die gebotene Sorgfalt eingehalten hat,⁴⁶⁾ doch liegt hier eine außergewöhnliche Betriebsgefahr⁴⁷⁾ vor, durch die es dennoch zu einer Haftung kommen kann. Trotz Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der außergewöhnlichen Betriebsgefahr besteht jedoch **kein Anspruch des geschädigten Franz**, da er selbst die außergewöhnliche Betriebsgefahr ausgelöst hat.⁴⁸⁾

45) Vgl *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ Rz 14/43; *Koziol/Welser* II¹³ 373; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht³ 348.

46) Vgl auch *Schauer* in *Schwimann*³ § 9 EKHG Rz 26: Es ist einem Lenker nicht vorzuwerfen, wenn er angesichts eines völlig überraschend zwischen parkenden Autos hervortretenden Fußgängers eine Notbremsung einleitet und leicht nach links schwenkt oder wegen eines grob verkehrswidrig die Straße querenden Fußgängers scharf bremst, ohne gleichzeitig nach rechts ausulenken.

47) Eine außergewöhnliche Betriebsgefahr liegt bei jeder Art von Kontrollverlust vor, wie insbesondere bei Schleudern des Fahrzeuges; s nur *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht³ 348.

48) *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT⁴ Rz 14/43; *Koziol/Welser* II¹³ 373f; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht³ 348. Siehe auch *Apathy*, Kommentar zum EKHG (1992) § 9 EKHG Rz 28.



Das Standardwerk zum Bürgerlichen Recht ist zurück!

Band I, 14. Auflage 2014. XXXVI, 674 Seiten.
Geb. EUR 58,-
ISBN 978-3-214-14710-5

Mit Hörschein für Studierende Br. EUR 46,40
ISBN 978-3-214-14712-9

Koziol – Welser/Kletečka

Grundriss des Bürgerlichen Rechts Band I, 14. Auflage

Das für Juristen aller Fachrichtungen nicht wegzudenkende Standardwerk zum Bürgerlichen Recht erscheint nun in 14., aktualisierter Auflage. Alle Änderungen in Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung seit der letzten Auflage wurden eingearbeitet.

Band I: Allgemeiner Teil, Sachenrecht und Familienrecht

Seit Jahrzehnten das führende Lehrbuch und Nachschlagewerk:

- übersichtlich und prägnant, dennoch umfassend
- anschauliche Beispiele
- ausführliche Hinweise auf Rechtsprechung und Lehre
- benutzerfreundliches Register

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455
bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ